

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 283/09 B

L 3 U 133/07 (Hessisches LSG)
S 10 U 37/02 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2
 1. Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Rüge einer Verletzung der Amtsaufklärungspflicht setzt nach Halbsatz 2 aaO jedoch voraus, dass das LSG einen bei ihm gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen hat, der den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Ein solcher Beweisantrag ist so zu bezeichnen, dass er für das Gericht ohne Weiteres auffindbar ist.
- 3 Einen förmlichen, den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag hat die Klägerin aber - auch durch Verweisung auf ihre früheren Schriftsätze - nicht bezeichnet. Die Klägerin hat weder eine Stelle im LSG-Urteil bezeichnet, die einen solchen Beweisantrag wiedergegeben hätte, noch hat sie durch Verweis auf frühere Schriftsätze auf einen derart förmlichen Beweisantrag Bezug genommen. Dort hat sie ausführen lassen, sie habe Gesundheitsschädigungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet erlitten, die zu ermitteln seien. Sie hat weder konkrete Gesundheitsstörungen oder Befunde, die eine solche Begutachtung veranlassen könnten, noch ein Beweismittel bezeichnet. Vielmehr hat sie lediglich die Anregung gegeben, nicht näher bezeichnete neurologisch-psychiatrische Gesundheitsbeeinträchtigungen "zu ermitteln". Damit fehlt es schon an der Bezeichnung eines förmlichen Beweisantrags, so dass es auf die Frage, ob das LSG diesen ohne hinreichende Begründung übergangen hat, nicht mehr ankommt.
- 4
 2. Soweit die Klägerin unter III. rügt, das LSG habe auch einen Antrag auf radiologische Begutachtung übergangen, hat sie selbst nicht behauptet, insoweit einen förmlichen Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten zu haben.
- 5
 3. Schließlich rügt die Klägerin, das LSG habe ein Beweisverwertungsverbot nicht beachtet.
- 6 Sie trägt vor, beim LSG zuletzt gerügt zu haben, dass die Beklagte das von der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in Auftrag gegebene chirurgische Gutachten ohne



ihre Kenntnis und Einwilligung zum Verfahren beigezogen hat. Da die Übermittlung des Gutachtens durch die Kfz-Haftpflichtversicherung datenschutzrechtliche Bestimmungen verletze, bestehe ein Beweisverwertungsverbot (*unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25*). Die Klägerin hat aber nicht aufgezeigt, dass die vom Senat für den Fall der Einholung eines Gutachtens durch die Beklagte aufgestellten Grundsätze auch Anwendung finden, wenn - wie mit der Beschwerde nicht angegriffen und vom LSG festgestellt - der im Verwaltungsverfahren Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin ein für eine private Stelle erstattetes Gutachten der Beklagten übermittelt.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)